

Gehorsam ohne politische Mitsprache? Herrschaftsverhältnisse in der luzernischen Landvogtei Entlebuch vor dem Bauernkrieg von 1653

Andreas Ineichen

Die 1630er Jahre waren im Entlebuch eine unruhige Zeit: Heftige Konflikte beeinträchtigten das Verhältnis zwischen den Talleuten und den Gnädigen Herren in Luzern.¹ Einer dieser Konflikte war der Ehrenhandel, der 1630 ausgebrochen war, weil der Entlebucher Landvogt Johann Leopold Feer in einer Auseinandersetzung mit zwei bewährten Amtspersonen die Vierziger des Landes schwer beleidigt hatte: Sie seien keine Landesväter, sondern Schweinehirten («süwhirten»). Die Entlebucher hätten kein Recht; er, der Landvogt, sei ihr Recht. Nach dem Bericht des Entlebucher Landschreibers soll Feer gar gesagt haben: «Ehr schiss unss uff unsser rächt.»² Die Vierziger, die den Talschaftsrat bildeten und häufig einfach Geschworene genannt wurden, reagierten auf die Ehrverletzung mit einem Stillstand des Gerichts und forderten die Absetzung des Landvogts. Der Obrigkeit gelang es schliesslich, die Wogen zu glätten. Die Ehre der Geschworenen wurde wieder hergestellt, der Landvogt nicht abgesetzt, aber gerügt (Abb. 1).

Aus der Beschwerdeschrift, die Schultheiss und Rat der Gesandtschaft des Landes vorhielten, möchte ich ein Zitat vorlegen, das zeigt, dass beim Ehrenhandel auch grundsätzliche Aspekte der Herrschaft umstritten waren:

«Ist m. g. h. unvergeßen, wie oft unnd manches mahl ire mandat von den fürgesetzten in schlechten volzug gerichtet und exequiert worden, daby eben abzuenennen [= zu er-messen] unnd verspüren ist, das ihnen nit vast old sonders angelägen, oberkeitlichem bevelch irer schuldigkeit gmäs nochzekommen. Züdem ist gnugsamb bekhandt, dz, wan ihnen mandaten zuegeschickt werdent, sy es villmahlen in berathschlagung kommen laßent, ob sy selbige verläsen unnd annehmen wollent oder nit, das dan ein wyt- unnd seltzames ussehen hat und m. g. h. billicher wyß villfaltiges bedencken bringt.»³

Der erste Teil der Klage tönt vertraut für alle, die sich mit der Geschichte der Frühen Neuzeit beschäftigen.⁴ Die obrigkeitlichen Verordnungen würden schlecht

1 Theodor von Liebenau, «Die Entlebucher Unruhen von 1630–1636», in: *Monatrosen* 1881/82, S. 417–435, behandelt drei Konflikte: 1. den Ehrenhandel 1630; 2. 1633 kam es wegen der Vereinheitlichung des Umgeldsteuersatzes zum Konflikt (vgl. unten Teil B, Kapitel 3); 3. im Frühjahr 1636 wurde Jakob Waldisberger aus Doppleschwand wegen Hochverrats zum Tode verurteilt.

2 Brief der Vierziger des Landes Entlebuch an Schultheiss, Rat und Hundert der Stadt Luzern, vom 3. Juni 1630, aus der Hand des Landschreibers Niklaus Renggli, StALU AKT 13/3496.

3 12. Juni 1630, StALU AKT 13/3496, Punkt 5.

4 Vgl. Jürgen Schlumbohm, «Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?», in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.

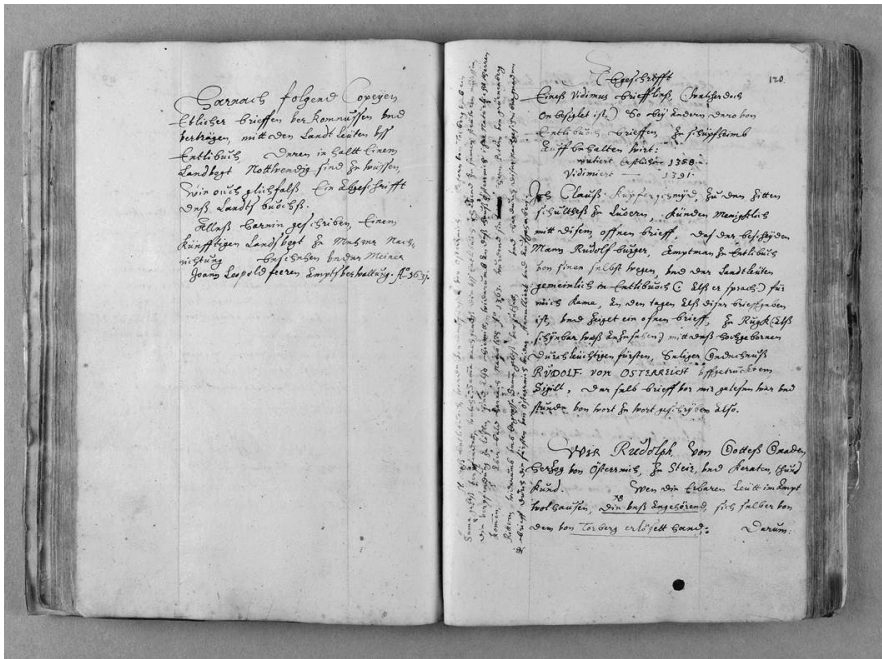


Abbildung 1. Kaum ein Landvogt hat die Entlebucher und ihre Rechte derart geschmäht wie Junker Johann Leopold Feer im Ehrenhandel 1630. Kaum ein Landvogt aber hat sich in seiner Amtszeit derart gründlich mit dem Tal auseinandergesetzt wie Feer: Er redigierte 1631 eine Abschrift von Renward Cysats Beschreibung des Entlebuchs (ZHBLU Ms. 263 4°), stellte im Instruktionenbuch für die Landvogtei Entlebuch (StALU COD 285) wichtige Urkunden zusammen und liess ins selbe Buch das Landrecht von 1491 abschreiben. Die abgebildete Doppelseite aus dem Instruktionenbuch (fol. 119v–120r) zeigt rechts Feers Abschrift einer damals umstrittenen Urkunde: Rudolf IV. von Habsburg versprach den Leuten von Wolhusen 1358 (zu denen auch die Entlebucher gehörten), sie nicht mehr in fremde Hände zu geben (erhalten hat sich nur das Vidimus dieser Urkunde aus dem Jahre 1391). Diese Urkunde für sich genommen liess die Verpfändung des Tals an Luzern 1405, die wichtigste Grundlage der städtischen Herrschaft über das Entlebuch, in fraglichem Licht erscheinen. Feer weist nun im quergestellten Kommentar am linken Rand daraufhin, dass Rudolfs Privileg mit einer vom selben Herrscher (im Einverständnis mit den Leuten von Wolhusen) getätigten erneuten Verpfändung im Jahre 1363 aufgehoben worden sei. Die Urkunde von 1358 liess sich also nicht als «Beweis» für die Unrechtmässigkeit von Luzerns Herrschaft heranziehen (StALU, Dentler).

vollzogen. Man spüre, dass den Vorgesetzten nicht viel daran gelegen sei, den Mandaten nachzukommen. Auf diese Vorgesetzten war der Luzerner Rat beim Vollzug seiner Verordnungen ganz besonders angewiesen, weil der Landvogt nicht etwa in Entlebuch oder in Schüpfheim residierte, sondern in der Stadt Luzern.

Überraschend ist der zweite Teil des Klagepunkts: Die Entlebucher würden die obrigkeitlichen Verordnungen oft in Beratschlagung kommen lassen, um zu entscheiden, ob sie diese annehmen und anschliessend in den Kirchen des Tales vorlesen lassen wollten oder nicht. Dieses Vorgehen fand die Obrigkeit – begreiflicherweise – bedenklich.

Das voralpine Tal Entlebuch im südlichen Kantonsteil gehörte damals schon mehr als 200 Jahre zur Herrschaft der Stadt Luzern. Trotz dieser langen Zugehörigkeit war man im Tal offenbar immer noch nicht bereit, Mandate, welche die Obrigkeit erlassen hatte, einfach so anzunehmen, obwohl die Talleute dem Landvogt jedes zweite Jahr Gehorsam schworen.⁵

Es stiessen 1630 also zwei unterschiedliche Herrschaftsauffassungen aufeinander. Die Obrigkeit in Luzern nahm für sich in Anspruch, Gesetze und Verordnungen erlassen zu können, ohne die Ämter deswegen anfragen zu müssen, ob sie mit den Normen einverstanden wären. Die Entlebucher Untertanen hingegen gingen immer noch davon aus, ein Mitspracherecht zu haben, auch wenn sich in Luzern nie eine institutionalisierte Form der Repräsentation oder Partizipation herausgebildet hatte.

Im Folgenden möchte ich in drei Punkten die Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses zwischen Obrigkeit und Untertanen nachzeichnen, wobei es nötig sein wird, zu den Anfängen der städtischen Herrschaft zurückzukehren (*Teil A*). Anschliessend versuche ich an drei Beispielen zu zeigen, wie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts politische Entscheidungen ausgehandelt wurden (*Teil B*).

A. Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses bis ins 16. Jahrhundert

1. Herrschaftsverträge von 1395 und 1405

Bei der Integration des Entlebuchs in die Herrschaft der Stadt Luzern spielten alle drei territorialen Erwerbsarten eine Rolle: Burgrecht, Eroberung und Kauf. Im Winter 1385/86, also vor der Schlacht bei Sempach, nahm Luzern das Tal in das

5 An den Schwörtagen in Schüpfheim, die wohl bis 1562 (vgl. StALU AKT 11H/21) jährlich, danach bis ins letzte Viertel des 18. Jahrhunderts alle zwei Jahre beim Antritt eines neuen Landvogts im Herbst stattfanden. Am Schwörtag wurden auch die Amtsleute des Landes Entlebuch bestellt und Neuzuzüger ins Landrecht aufgenommen. Vgl. Konrad Wanner, «Schwören im alten Luzern», in: *Der Geschichtsfreund* 164 (2011), S. 181–240, hier S. 208ff.; zum grösseren räumlichen und zeitlichen Kontext: André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart 1991.

Burgrecht auf und zerstörte etwa gleichzeitig die beiden Burgen des Pfandherrn Peter von Torberg in Wolhusen am Eingang zum Entlebuch.⁶ Zwanzig Jahre später, nämlich 1405, erwarb die Stadt von Habsburg die Herrschaftsrechte über das Entlebuch als Pfand für 3000 Goldgulden.⁷ Die Grundzüge der Herrschaft wurden 1395 (erst 10 Jahre nach dem Burgrecht) und nach der Pfandübernahme 1405 durch zwei Verträge geregelt:⁸ die Herrschaft des Landvogts, dem alle Männer über 14 Jahren zu schwören hatten, die Mannschaftspflicht, die Steuerpflicht und die Appellation an den Luzerner Rat wurden festgeschrieben. Ebenso wurden die beiden wichtigen Talschaftsbehörden, der Talschaftsrat, der aus vierzig Geschworenen bestand, und das Fünfeznergericht unter dem Vorsitz des Landvogts, bestätigt.⁹ Der Vertrag von 1405 fiel, wenig überraschend, für das Entlebuch ungünstiger aus als derjenige von 1395, der auf dem Burgrecht beruhte. Ich nenne nur ein Beispiel: Gemäss 1395er-Vertrag konnte das Tal ein Drittel der Bussgelder behalten, nach dem 1405er-Vertrag floss der gesamte Bussenertrag nach Luzern. Der Vertrag von 1405 stellte die wichtigste Grundlage für die Herrschaftsbeziehung dar, er wurde in den folgenden Jahrhunderten immer wieder konsultiert (Abb. 2). Er war vom Tal und von der Stadt vereinbart und besiegelt worden und bedeutete deshalb beidseitig akzeptiertes Recht. Die Gegenseitigkeit zeigt sich auch in der Ausstellung (und Besiegelung): Das Luzerner Exemplar stellten die Landleute von Entlebuch aus, das Entlebucher Exemplar Schultheiss, Rat und Bürger von Luzern. Die Entlebucher bewahrten ihre Ausfertigung im Archiv- und Gefängnisturm in Schüpfheim auf (Abb. 5).

M. E. ist es wichtig, die Frühgeschichte der luzernischen Herrschaft präsent zu haben, weil in ihr ein Spannungsverhältnis angelegt ist, das die Geschichte bis ins 18. Jahrhundert beeinflusste. Die Landleute wurden zuerst als Ausburger, nicht gleichberechtigt, aber partnerschaftlich, an die Stadt Luzern gebunden. In einem zweiten Schritt erfolgte die herrschaftliche Übernahme, die auf Unterordnung

6 Zum Burgrecht: Guy P. Marchal, *Sempach, 1386: Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern*, Basel, 1986, S. 162–166. Zur Zerstörung der Burgen: Peter Xaver Weber, «Der Kanton Luzern vom eidgenössischen Bund bis zum Ende des 15. Jahrhunderts», in: *Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500*, Luzern, 1932, S. 625–874, hier S. 702.

7 Verpfändung des Äusseren und Inneren Amtes Wolhusen durch Herzog Friedrich IV. von Österreich, 8. Juni 1405, StALU URK 140/2042.

8 Burgrecht oder Verkommnis der Landleute des Entlebuchs mit der Stadt Luzern, 19. März 1395, StALU URK 140/2038; Verkommnis der Landleute des Entlebuchs mit der Stadt Luzern, 26. Juli 1405, StALU URK 140/2043, auch HAE A1/3.

9 An der Spitze der Talschaft stand bis ca. 1395 ein Ammann (im Entwurf zum 1395er-Vertrag wird er noch genannt, in der Ausfertigung nicht mehr, vgl. Anton Philipp von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern*, Bd. 1, Luzern 1850, S. 583–585, auch S. 607); im Landrecht von 1491 (HAE A2/3) erscheint deutlich der Weibel als höchster Vertreter des Landes; im Laufe des 16. Jahrhunderts etablierten sich die drei Prinzipalämter Landesfährnich, Landeshauptmann und Landesbannermeister (StALU RP 21, fol. 115r; RP 22, fol. 63v).

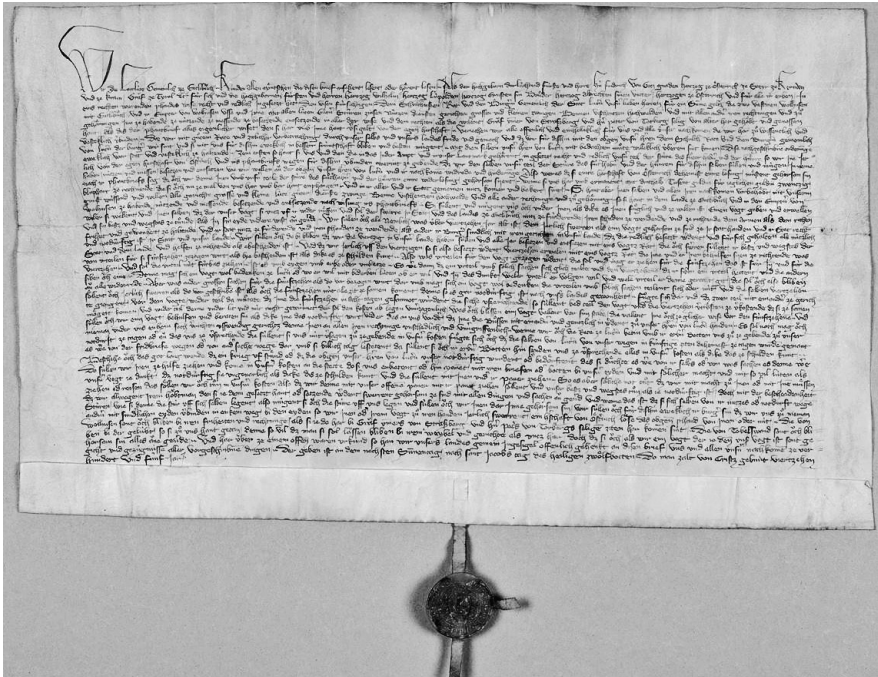


Abbildung 2. Kurze Zeit nachdem die Stadt Luzern das Entlebuch als Pfand von Herzog Friedrich IV. von Österreich übernommen hatte, regelte diese im Verkommnis vom 26. Juli 1405 mit dem Land Entlebuch die Herrschaftsverhältnisse im Tal. Im Urkundenexemplar, das die Stadt Luzern erhielt, fungierten die Landleute zu Entlebuch als Aussteller, dementsprechend bekräftigten sie die Urkunde auch mit ihrem Landessiegel (StALU URK 140/2043). Luzern gewährte dem Tal den Loskauf von Futterhafer und Vogthühnern um 2500 Gulden. Der Vertrag wurde von den Landleuten bald schon als «altes Recht» betrachtet, auf dessen Bewahrung sie grossen Wert legten (StALU, Dentler).

beruhte. Daraus ergab sich das Spannungsfeld Partnerschaft – Unterordnung,¹⁰ welches sich auch in der Bezeichnung der Landsässen widerspiegelte: Bis ins 16. Jahrhundert wurden sie als Bürger, nicht als Untertanen angesprochen. Selbst im oben erwähnten Konflikt von 1630 brauchte der Entlebucher Landschreiber für die Landleute noch den Doppelbegriff «gehorsame Untertanen» und «Mitbürger».¹¹

10 Thomas Maissen, *Geschichte der Schweiz*, Baden 2010, S. 41–44.

11 Brief von 3. Juni 1630, StALU AKT 13/3496.

2. Neue «Aufsätze»

Der Vertrag von 1405 regelte wichtige Bereiche der Herrschaft, aber bei weitem nicht alle. Der Luzerner Rat begann schon bald in eigener Kompetenz Recht zu setzen. 1416 beschloss er, das Umgeld, eine Verbrauchsteuer auf dem Wein, auch in den Ämtern zu erheben (Abb. 3). Dabei stiess er auf Widerstand nicht der Landleute, sondern auswärtiger Tvingherren, die auf der Landschaft Niedergerichtsrechte besaßen.¹² 1423 traten die Entlebucher vor den Rat und reklamierten wegen neuer Abgaben oder Verordnungen, welche dieser beschlossen hatte:

«Die von Entlibüch hant an uns brächt, alz wir etwz uf uns und si gesetzt hant, dz si dz unbillich dunke, denn man sölt dz vor an ir fünfzehen bringen und an die XL. Hant wir inen geantwürt, dz alle gerichte unser sint und sid sy uns swerrent und unserm vogt, gehorsam ze sin, so meinen wir, in ir lant ufzusetzen, alz unsself und andern emptern, dz uns denn unser und ir nutz und er [= Ehre] dunket.»¹³

Die Entlebucher Abgeordneten vertraten die Ansicht, dass solche «ufsätze»,¹⁴ die ihr Tal betrafen, vor die Fünfzehner oder die Vierziger gebracht werden sollten. Der Luzerner Rat erachtete dies als unnötig. Aufgrund der Tatsache, dass er die Gerichtsrechte im Land besass und die Landleute verpflichtet waren, ihrem Vogt Gehorsam zu schwören, leitete er das Recht ab, für die Landschaft sowie für die Stadt «aufsetzen» zu können.

Die Ratsmanualstelle von 1423 ist zwar rudimentär, aber m. E. hoch interessant, weil sie nicht nur den Unmut der Landleute in der Aufbauphase der Territorialherrschaft zeigt, sondern auch eine politische Alternative andeutet, die mit den vorhandenen Institutionen hätte verwirklicht werden können: der Einbezug der Talschaftsbehörden in die Normsetzung des städtischen Rates; ob zur eigentlichen Genehmigung bzw. Rückweisung oder nur darum, dass diese Behörden Abänderungen beantragen konnten, lässt sich m. E. nicht entscheiden.

Die Unruhe wegen neuer Abgaben dauerte an. Im selben Jahr ging das Gerücht um, der Rat wolle in den Ämtern einen Zoll auf den Viehverkauf einführen. Ein Entlebucher Knecht namens Claus Hofstetter beschwor deswegen gar den Burgenbruch: «... wölten die stett sölicher uffsetzen vil tün, so geschech inen nachhin, alz den burgen in disem land geschen ist».¹⁵ Die Städte würden dasselbe Schicksal wie

12 Fritz Glauser, Jean Jacques Siegrist, *Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien: Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien*, Luzern 1977, S. 15.

13 StALU RP 4, fol. 29v.

14 So wurden obrigkeitliche Verordnungen und Verfügungen (nach Segesser, *op. cit.*, Bd. 3, S. 284, solche polizeilicher und administrativer Natur) bzw. Abgaben und Beschwerden bezeichnet; das Verb dazu lautete «ufsetzen». Die Begriff «nüwe ufsätz» hatte meistens eine negative Konnotation, deutlich im Bauernkrieg von 1653, z. B. im Wölhuser Bundesbrief vom 26. Februar 1653; transkribiert von Stefan Jäggi, in: Jonas Römer (Hg.), *Bauern, Untertanen und «Rebellen»: eine Kulturgeschichte des Schweizerischen Bauernkrieges von 1653*, Zürich, 2004, S. 66.

15 StALU RP 4, fol. 30v, 12. Februar 1423. Hofstetter wurde wegen aufrührerischer Rede nach Luzern

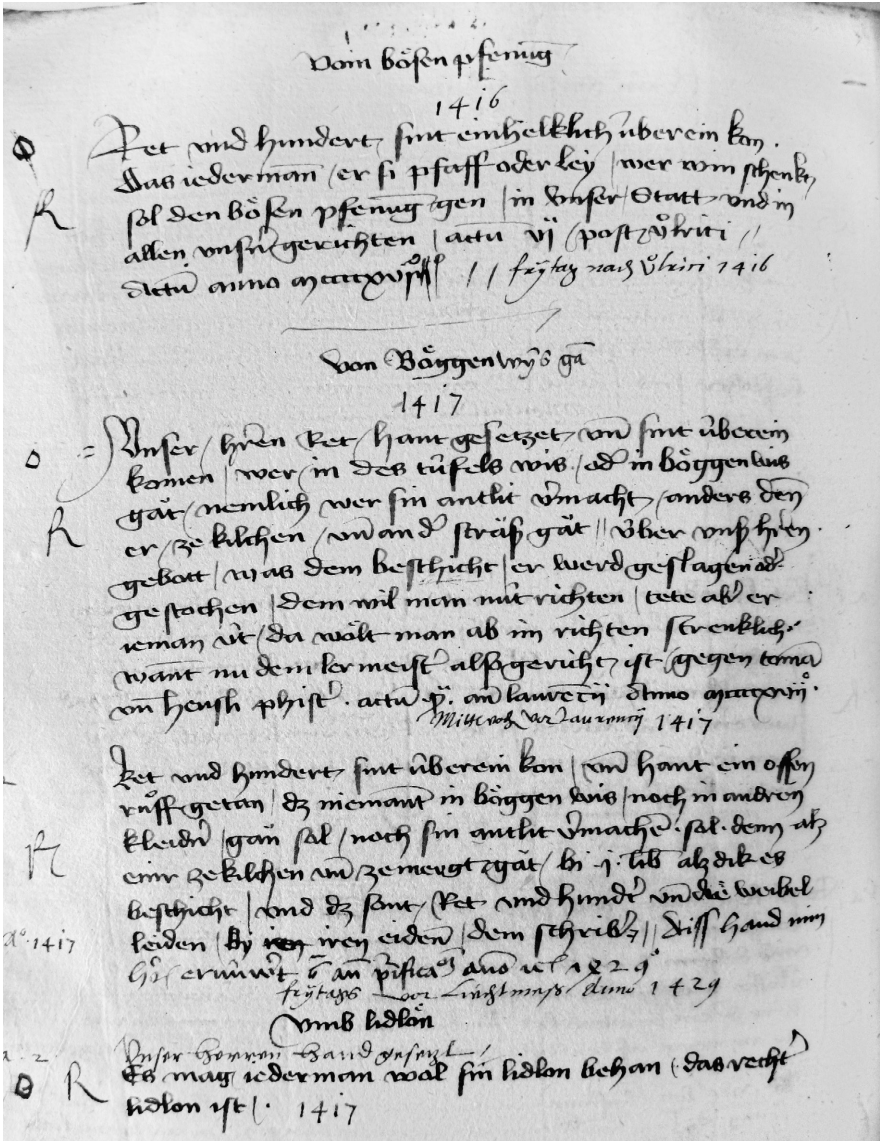


Abbildung 3. Der Rat der Stadt Luzern erliess schon bald auch für die erworbenen Gebiete auf der Landschaft Verordnungen und Gesetze. 1416 beschloss er, das Umgeld, eine Verbrauchssteuer auf dem Wein, damals Böser Pfennig genannt, auch auf der Landschaft zu erheben. Hier der entsprechende Eintrag im Ratsprotokoll StALU RP 1, fol. 388r, oben auf der Seite. Solche Beschwerden wurden von den Untertanen, wenn sie ihnen nicht genehm waren, als «neue Aufsätze» kritisiert. Vertraglich verankert wurde der Umgeldbezug im Entlebuch erst 1514.

die Burgen der habsburgischen Gefolgsleute vor dem Sempacherkrieg erleiden, wenn sie die Landbewohner weiterhin mit neuen Beschwerden drangsalieren würden.

Im Unterschied zu internen Angelegenheiten dürfte es in aussenpolitischen Entscheidungen im 15. Jahrhundert eine politische Mitsprache gegeben haben: Im Ratsmanual findet sich der Eintrag, dass der Rat im Sommer 1424, zwei Jahre nach der Niederlage von Arbedo, die städtische Bürgergemeinde und ehrbare Leute aus allen Ämtern versammelte, um zu beratschlagen, ob ein Zug gegen den Herzog von Mailand unternommen werden sollte.¹⁶ Das Führen von Kriegen wäre wohl ohne Zustimmung der Ämter gar nicht möglich gewesen. Anders aber als in Bern haben sich in Luzern die Ämteranfragen nicht zu einem systematisch eingesetzten Instrument entwickelt.

abgeführt, weswegen es dann zu einem Jurisdiktionsstreit mit dem Entlebuch kam, in welchem der städtische Rat schliesslich nachgab (StALU RP 4, fol. 33r–v).

- 16 StALU RP 4, fol. 67r. Es handelt sich, nach den Forschungen zu Bern, um den ältesten Typus der Ämteranfragen, bei welchem Gesandte aus den Ämtern in die Stadt berufen wurden, vgl. Catherine De Kegel-Schorer, «Die Ämterbefragungen – zur Untertanenrepräsentation im bernischen Territorialstaat», in: Ellen J. Beer et al. (Hg.), *Berns grosse Zeit*, Bern, 1999, S. 356–360; und André Holenstein, «Politische Partizipation und Repräsentation von Untertanen in der alten Eidgenossenschaft. Städtische Ämteranfragen und ständische Verfassungen im Vergleich», in: Peter Blickle (Hg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben*, Tübingen 2000, S. 223–249.

Abbildung 4. Das ältere Landessiegel wurde den Entlebuchern 1395 (oder kurz zuvor) gewährt: Es zeigt die Büste des Luzerner Stadtpatrons Leodegar mit dessen Marterwerkzeug, dem Bohrer. Die Umschrift lautet [+ S] VNIVERSITATIS.VALLIS.ENTLIBVCH, auf Deutsch: Siegel der Talgemeinde Entlebuch. Das Siegel muss im Laufe des 15. Jahrhunderts ausser Gebrauch geraten sein, aber es stimmt nicht, was Renward Cysat schreibt, nämlich dass das Land das Siegel 1405 zurückgeben musste. 1420 und 1434 wurden damit Urkunden besiegelt; an derjenigen von 1420 hat sich das Siegel sogar erhalten. Nach dem Zwiebelkrieg bekam das Land 1514 ein neues Siegel, im welchem die Eigenständigkeit des Tales ikonographisch besser zum Ausdruck kommt als im älteren Siegel. Unter dem kleinen Luzerner Schild befindet sich der grosse Entlebucher Schild: Heraldisch links die Buche, rechts das Kreuz mit Dornenkrone, Nägeln und INRI-Schrifttafel (jedoch ohne Buchstaben). Die Buche befindet sich bereits auf dem ältesten erhaltenen Banner des Landes aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert, das Kreuz geht auf das Bannerprivileg von Papst Sixtus IV. aus dem Jahre 1480 zurück (Otto Studer, *Das Landespanner und das Landessiegel des Amtes Entlebuch*, Schüpflheim, 1929, S. 16f.). ►



3. Zurück zum Start?

Die Frage der Gesetzgebungsgewalt des Luzerner Rats stellte sich nochmals in aller Deutlichkeit während der Pensionenunruhen 1513–1515, die in Luzern unter dem Namen Zwiebelkrieg bekannt wurden. Auf der Landschaft war grosse Unruhe ausgebrochen, weil gewisse Ratsherren von Frankreich Pensionen bezogen, obwohl die offizielle eidgenössische Politik Papst, Kaiser und den Herzog von Mailand unterstützte. Infolge der siegreichen, aber blutigen Schlacht von Novara (am 6. Juni 1513) zog Anfang Juli eine grosse Zahl von Luzerner Bauern vor die Stadt Luzern. Unter Vermittlung eidgenössischer Schiedsleute machten Schultheiss und Rat den Landleuten wesentliche Zugeständnisse.¹⁷ Sie versprachen, die Ämter beim alten Herkommen zu belassen und ihnen keine neuen Aufsätze aufzuerlegen. Es soll von ihnen nur verlangt werden, was sich mit Gewahrsamen begründen lässt. Gewahrsamen sind Urkunden, Briefe und Siegel, also das vertraglich vereinbarte Recht. Damit nicht genug: Neue Abgaben, neue Verordnungen, welche sich nicht auf Gewahrsamen stützen konnten, sollten aufgehoben werden. Valerius Anshelm fasste in seiner Berner Chronik diese Zugeständnisse der Luzerner Obrigkeit knapp zusammen: «Züm ersten, dass man si [= die Luzerner Untertanen] bi altem harkommen lasse bliben und inen die nuwen ufsáz abnâme».¹⁸

Fährnich Hans Heid, der Anführer der Entlebucher im Zwiebelkrieg, nahm das Versprechen, dass obrigkeitliche Bestimmungen, welche nicht auf altem Recht beruhten, aufgehoben werden müssten, ernst: Gemäss Kundschaften soll er an der Versammlung der Talgemeinde das Umgeld, beinahe seit einem Jahrhundert auch auf der Landschaft erhoben, in Frage gestellt haben: «Wår das rede, dz min herenn ein bûchstaben umb dz umgelt haben, der rede ein offenenn lug und rede minen herenn zû, dz inen nit zûhört, und denn âmpteren dz ir ab.»¹⁹ Für den Umgeldbezug im Entlebuch gab es tatsächlich keine vertragliche Grundlage. Es wurden Ratsbeschlüsse dazu gefasst, die sind aber einseitig erlassen worden. Schultheiss und Rat zu Luzern erkannten diesen Mangel und beseitigten ihn schon bald. In den Verträgen, die sie 1514 mit den Ämtern Willisau und Entlebuch schlossen, wurde das Umgeld ausdrücklich verankert.²⁰

17 Spruchbrief vom 21. Juli 1513, StALU URK 327/6046; Peter Spettig, *Der Zwiebelkrieg von 1513–1515 (eine Transkription)*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 1994 (im StALU), S. 32–37. In Vorbereitung zum Druck: Philippe Rogger, *Die Pensionenunruhen (1513–1516). Kriegsgeschäft und Staatsbildung in der Eidgenossenschaft am Beginn der Neuzeit*, Dissertation Universität Bern, 2010/11.

18 Valerius Anshelm, *Die Berner Chronik des Valerius Anshelm*, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. 3, Bern 1888, S. 468.

19 P. Spettig, *op. cit.*, S. 80.

20 Vertrag der Stadt Luzern mit der Stadt und dem Freiamt Willisau vom 20. Oktober 1514, ediert in: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Band 2: Vogtei Willisau 1407–1798 von August Bickel, 1. Halbband: *Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau*, Aarau 2002 (SSRQ LU II/2.1), S. 276ff.

Peter Bierbrauer bezeichnet die bernische Entsprechung zum luzernischen Spruchbrief als Zwangsjacke, in welche der Stadtstaat von den aufständischen Bauern gesteckt worden sei.²¹ Diese Metapher trifft zweifellos auch auf Luzern zu. Ohne neue «Aufsätze» hätte der Luzerner Rat kaum mehr angemessen regieren und auf neue Probleme reagieren können. Es scheint der Obrigkeit aber gelungen zu sein, die vierzehn untertänigen Ämter zur Rückgabe der Spruchbriefe zu bewegen. Jedenfalls befinden sich heute im Staatsarchiv Luzern vierzehn Versionen dieser Urkunde mit zum Zeichen der Entwertung durchgeschnittenen Siegelbändern, die aber sonst sehr gut erhalten sind.²² Der Zeitpunkt der Rückgabe ist unklar. Bereits am 23. Februar 1515 mahnten Uri, Schwyz und Unterwalden Luzern, vom Spruchbrief, der übrigens auch altes Herkommen der Stadt verletze, Abstand zu nehmen, weil er im Widerspruch zum Bündnis der vier Waldstätten stehe.²³ Nicht überprüfbar bleibt die Aussage des Luzerner Stadtschreibers Renward Cysat, eines der Hauptakteure der Katholischen Reform, die Urkunden seien Ende 1525 zurückgegeben worden, weil es in der Abwehr der von Zürich ausgegangenen Reformation zu einer Annäherung zwischen Untertanen und Obrigkeit gekommen sei.²⁴ Als Terminus ante quem der Rückgabe mag ein Ratsprotokolleintrag von 1536 gelten, in welchem davon die Rede ist, dass die Obrigkeit anlässlich der Herausgabe von Urkunden durch die Untertanen versprochen habe, keine neuen Aufsätze mehr zu machen.²⁵

Die Glaubensspaltung stiftete vorerst Identität zwischen der Obrigkeit und dem Entlebuch, weil beide Seiten am alten Glauben festhalten wollten und in der Ausbreitung der Reformation eine Gefahr sahen.²⁶ Die im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts einsetzende Katholische Reform aber bescherte den Untertanen einen

Vertrag zwischen der Stadt Luzern und dem Land Entlebuch vom 7. November 1514, StALU URK 141/2076; P. Spettig, *op. cit.*, S. 57–63.

- 21 Könizbrief vom 28. Juli 1513, im Original nicht erhalten, aber von Valerius Anshelm überliefert, vgl. Peter Bierbrauer, «Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700» (*Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Bd. 74), Bern 1991, S. 240–244, 414. – Die Zwangsjacken, die den beiden städtischen Herrschaften übergestülpt wurden, waren jedoch gegenteilig gestriekt: In Bern erreichten die Untertanen hauptsächlich einen Zugewinn an Mitsprache (im aussenpolitischen Bereich), indem das Instrument der Ämteranfragen festgeschrieben wurde, in Luzern nahm die Obrigkeit eine massive Einschränkung ihrer Gesetzgebungsgewalt (im innenpolitischen Bereich) hin, indem sie auf den Erlass neuer «Aufsätze» verzichtete.
- 22 StALU URK 327/6047–6060; bei einem weiteren Exemplar, URK 327/6046, sind die Siegelbänder intakt, da es wohl das Stadtluzerner Exemplar war.
- 23 Brief von Uri, Schwyz und Unterwalden an Schultheiss, Räte und Bürger von Luzern vom 23. Februar 1515, mit Urner Papiersiegel, StALU URK 45/972, Dorsualnotiz: «Manbrieff der dry waldstetten, dz sy unns von der puren brieff gemant handd.»
- 24 Renward Cysat, *Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae*, bearbeitet von Josef Schmid, Bd. 1, Teil 2, Luzern 1969, S. 858f.
- 25 Auführerische Rede des Fridli Wattmann aus dem Amte Ruswil, 5. Juni 1536, StALU RP 14, fol. 235r–v.
- 26 Andreas Schmidiger, *Das Entlebuch zur Zeit der Glaubensspaltung und der katholischen Reform*, Schöpfheim, 1972, S. 51.

ganzen Schwall neuer Mandate: Die Obrigkeit fühlte sich nun stärker verantwortlich für das sittliche Leben der Untertanen, was wesentlich zur vielfach festgestellten Herrschaftsintensivierung in dieser Zeit beitrug.²⁷ 1592 wurde der Entlebucher Weibel Hans Rüedi wegen aufrührerischer Rede gefangen genommen und im Turm in Luzern befragt, ob er Folgendes gesagt habe: Die Gnädigen Herren würden den Entlebuchern oft Mandate ins Tal schicken. Gefielen ihnen die Mandate, so würden sie diese annehmen, gefielen sie ihnen nicht, so würden sie es bleiben lassen. Der Weibel bestritt, dies so gesagt zu haben. Ob er es wirklich gesagt hat, können wir nicht entscheiden.²⁸ Der Vorwurf zeigt aber, dass die Idee, dass obrigkeitliche Mandate bei Nicht-Gefallen einfach nicht vollzogen werden, weiter existierte.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Rechtsetzung durch Verträge, denen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern vorausgegangen waren, von Untertanen und Obrigkeit akzeptiert war. Die Landleute hielten grosse Stücke auf die Urkunden von 1405 und 1514 und was in diesen Verträgen festgehalten worden war, wurde im Grundsatz nicht mehr in Frage gestellt.²⁹ Es waren diese Verträge, welche die Untertanen als das «alte Recht» ansahen, das von der Obrigkeit respektiert werden müsse.³⁰ Normsetzung und politische Entscheide aber, die durch den Rat allein geschahen, hatten oft prekären Charakter. Die Landleute leisteten immer wieder Widerstand gegen obrigkeitliche Normen, die ohne ihren Einbezug erlassen worden waren.³¹

B. Drei politische Entscheide aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Im zweiten Teil möchte ich die These von der Akzeptanz des zwischen Obrigkeit und Untertanen vereinbarten und dem oft prekären Charakter des vom Rat einseitig gesetzten Rechts an drei politischen Entscheiden aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts überprüfen. Bei allen dreien geht es um indirekte Steuern, die für die Obrigkeit bedeutend waren, weil es keine regelmässige direkte Besteuerung

27 Andreas Ineichen, *Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern 1996, S. 158f.

28 StALU COD 4475 (Turmbuch), fol. 8r–9r.

29 Das damals vertraglich abgesicherte Umgeld wurde im Umgeldhandel von 1633 (vgl. Teil B, Kapitel 3) nur bezüglich des Satzes in Frage gestellt.

30 Zu den «alten Rechten» des Landes Entlebuch gehörte auch schon bald das Landrecht von 1491, das von einer Kommission von Vertretern der Talschaft und der Stadt gemeinsam zusammengestellt worden war. Es trug viel zur Identität der auf ihre Selbstverwaltung bedachten Landschaft bei, obwohl etwa die Hälfte der Artikel aus dem Recht der Stadt Luzern übernommen worden war. Vgl. Albert Bitzi, *Das Entlebucher Landrecht von 1491*, 2 Teile, Schüpflheim 1948–1949.

31 Einen Überblick bietet: Marco Polli-Schönborn, «Frühneuzeitliche Widerstandstradition auf der Luzerner Landschaft», in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 20 (2002), S. 3–15.

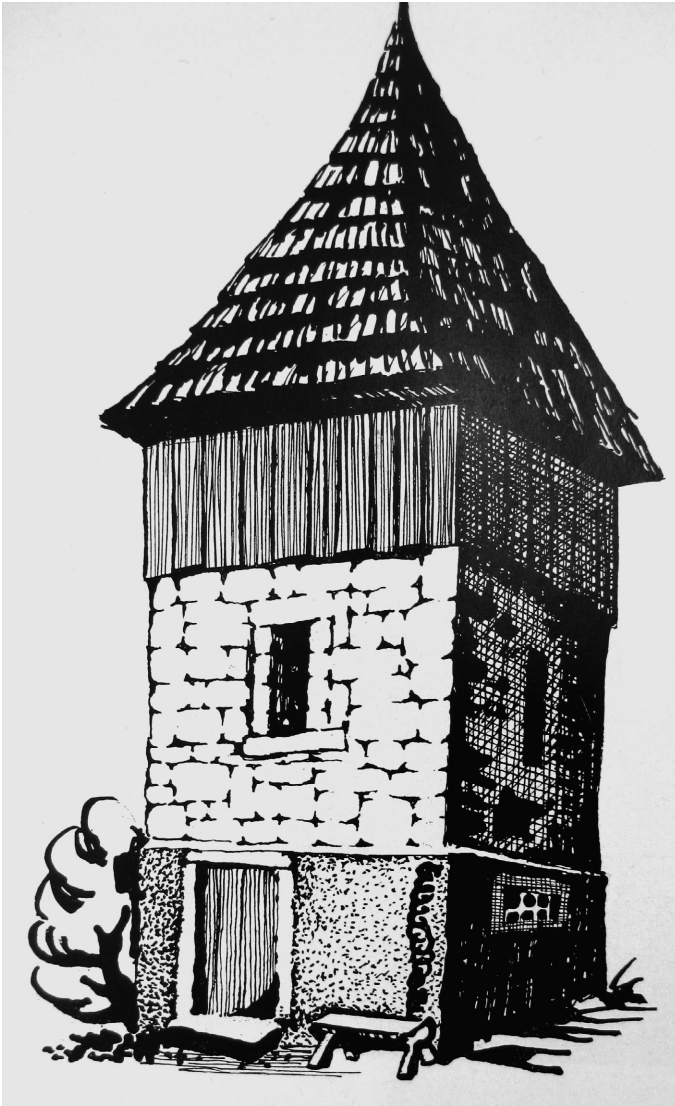


Abbildung 5. Der 1443 errichtete Turm «Heimlichkeit» zu Schüpheim diente als Gefängnis und Archiv. Da in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf den Bau eines Rathauses verzichtet wurde, blieb der Turm das einzige profane Gebäude, das die Talschaft repräsentierte. Beim Dorfbrand von 1829 konnte das Archiv gerettet werden. Es ist heute als Heimatarchiv des Entlebuch in Escholzmatt der Öffentlichkeit zugänglich (Rekonstruktion des Turmes von Emil Emmenegger, in: *Schüpheim im Wandel der Zeiten*, Schüpheim 1978, S. 44).

der Untertanen gab und vor allem im Dreissigjährigen Krieg die Ausgaben für die Verteidigung zunahmen.

1. Viehsommerungssteuer für den schlecht entlohnten Landvogt 1602–1603

Der Landvogt des Entlebuch hatte einen äusserst bescheidenen Fixlohn, obwohl die Verwaltung der grossen und mehr als eine halbe Tagesreise von Luzern entfernten Vogtei aufwändig war. Der Rat sann auf Mittel und Wege, das Einkommen seines Vertreters im Entlebuch zu verbessern. Von der Idee, den Entlebucher Landvogt nach der zweijährigen Amtszeit mit der offenbar rentableren Twingherrschaft Reussegg zu belohnen, rückte er wieder ab.³² Ende Dezember 1602 schlug eine Ratskommission den Abgeordneten des Tales die Einführung einer Steuer auf dem auswärtigen Sommerungsvieh vor.³³ Die Alpbesitzer im Entlebuch hatten nämlich die Gewohnheit, viele Weideplätze an Bauern aus dem Bernbiet (und dem Luzerner Mittelland) zu vergeben. Der Steuersatz hätte zwei Schilling pro Stück auswärtigem Vieh betragen. Mitte Januar 1603 teilten die Entlebucher Abgeordneten ihre Ablehnung mit: Wenn diese Steuer eingeführt würde, bestünde die Gefahr, dass die Berner Retorsionsmassnahmen ergreifen würden (neue Zölle). Die Luzerner Ratsherren versuchten, die Steuer den Talleuten schmackhaft zu machen, indem sie dem Land Entlebuch die Hälfte des Steuerertrags überlassen wollten. Schliesslich willigten die Entlebucher Abgeordneten ein. Sechs Wochen später (gegen Ende Februar) meldete sich die Gesandtschaft aus dem Entlebuch erneut beim Rat. Es sei der Ehrbarkeit (den Amtsleuten des Landes Entlebuch) nicht gelungen, die drei Gerichtsgemeinden von der Notwendigkeit dieser Steuer zu überzeugen. Die Entlebucher seien aber bereit, anstelle der Steuer einen bestimmten Betrag zu bezahlen. Man einigte sich schliesslich auf einen zusätzlichen «Landvogtlohn» von 50 Gulden pro Jahr. Dazu wurde am 26. September 1603 eine Urkunde ausgestellt.³⁴ Als Gegengabe erhielten die Entlebucher Weibel jedes zweite Jahr blau-weisses Tuch für Mäntel in den luzernischen Standesfarben.³⁵

Was zeigt dieses Beispiel? Wohl weil es sich um eine reine Entlebucher Angelegenheit handelte, band Luzern das Tal schon zu Beginn in den Entscheidungsprozess ein. Es wurde verhandelt, man fand einen Kompromiss, der vertraglich

32 Ratsbeschluss vom 10. September 1599, StALU RP 46, fol. 371r. Auch die Doppel-Ernenennung zum Entlebucher Landvogt und gleichzeitig zum Twingherr zu Reussegg (StALU RP 47, fol. 347r) bewährte sich nicht.

33 Bericht von Renward Cysat, StALU AKT 11H/1466.

34 StALU URK 142/2093.

35 Dieses Symbol liess die Weibel klar als Angehörige der Ehrbarkeit des Landes erkennen; es verdeutlichte aber primär die Zugehörigkeit zur Herrschaft der Stadt Luzern, was im Interesse der Obrigkeit war. Die zweijährliche Zuteilung war insofern ein Privileg, als die Amtsleute sonst gewöhnlich sechs oder mehr Jahre auf den Ehrenmantel warten mussten. Vgl. StALU COD 1381.

festgehalten wurde. Das Tal war bereit, einen fixen jährlichen Steuerbetrag auf sich zu nehmen, aber die Einführung einer vollkommen neuartigen Steuer konnte es verhindern.

2. *Trattgeld 1613 und 1619*

Auch beim zweiten Fall geht es um eine Viehsteuer, um das Trattgeld. 1613 wollte der Luzerner Rat nach dem Vorbild des Standes Bern eine Steuer auf dem Viehexport, das sogenannte Trattgeld (vom ital. «tratta» = Abgabe), einführen, nur für das Vieh, das aus der Eidgenossenschaft heraus geführt wurde (z.B. über den Gotthard).³⁶ Diese Steuer dürfte nicht nur fiskalische Gründe gehabt haben, es ging auch darum, den Viehexport einzuschränken, damit sich die Metzger der Stadt Luzern ausreichend mit Vieh versorgen konnten. Im Entlebuch fielen grobe Worte gegen die neue Viehexportsteuer, die Willisauer richteten Schreiben an die Ämter Entlebuch und Ruswil. Die Kontaktaufnahme mehrerer Ämter untereinander war für die Obrigkeit ein Alarmzeichen.³⁷ Die Unzufriedenheit hätte sich zu einer Unruhe ausweiten können. Wohl deswegen liess der Luzerner Rat das Steuerprojekt fallen, aber nur vorläufig.

Fünf Jahre später verhandelte ein neunköpfiger Ratsausschuss in dieser Sache erneut mit dem Entlebuch. Die Entlebucher Delegation gab dem grossen Druck der Obrigkeit nach und versuchte das Beste aus der Situation herauszuholen. Sie schlug vor, das Land Entlebuch zu einem Drittel am Trattgeld zu beteiligen (bei der Viehsömmerungssteuer 1602/03 war diese Idee von Seiten der Obrigkeit gemacht worden). Der Rat nahm den Entlebucher Vorschlag auf, bestimmte aber, dass sie das Geld für die Kriegssteuer zu verwenden hatten, dem sogenannten Reisgeld, mit dem die Ämter ihre Mannschaft verpflegen und besolden mussten. Mit diesem Kompromiss war das Trattgeld im Entlebuch eingeführt. Die Entlebucher Gesandtschaft bat um eine schriftliche Bestätigung des Verhandlungsergebnisses. Der Luzerner Rat nutzte die Gelegenheit, um den Entlebucher Untertanen eine «staatsrechtliche Belehrung»³⁸ zu erteilen, die das Problem des Herrschaftsverhältnisses aus Sicht der Obrigkeit auf den Punkt brachte:

«... darumben dann wir mitt grossem beduren verstanden, daß ir erstlich dise unsere wol befüegte anmüttung an ein gantze gmeind bringen unnd da dannen üweren ußschutz zů

36 1. Juli 1613, StALU RP 53, fol. 98r; StALU AKT 11H/1459.

37 13. August 1613, StALU RP 53, fol. 121r.

38 Wie André Holenstein in einem analogen Fall formuliert, vgl. André Holenstein, «'Vermeintliche Freiheiten und Gerechtigkeiten'. Struktur- und Kompetenzkonflikte zwischen lokalem Recht und obrigkeitlicher 'Policey' im bernischen Territorium des 16./17. Jahrhunderts», in: Heinrich Richard Schmidt et al. (Hg.), *Gemeinde, Reformation, Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag*, Tübingen 1998, S. 69–84, hier S. 79.

uns abordnen wöllen der gestalt und mitt söllicher bitt, die vil meer einem abschlag glych gesehen; wölliches nun dahin möchte gedütet unnd verstanden werden, daß man uns nitt dafür hallte, so nun wir alls ein eerliche oberkeit mit füg, noch gestalt der läuffen und erheüschender notturfft gesetze unnd mandaten inn unseren gebietten ufgahn ze lassen, sonder müeßtent züvor die underthanen darumb ankeeren und losen, was inen gefellig syn wölle, dar durch dann die oberkeitliche jurisdiction veracht und vernütet wird.»³⁹

Mit grossem Bedauern haben wir vernommen, dass ihr Entlebucher unsere Forderung, unser Begehren vor die Versammlung der Landleute gebracht und dort einen Ausschuss bestimmt habt, der vor uns mit einer Bitte, die mehr eine Absage (als eine Bitte) war, erschien; dies deuten wir dahin gehend, dass ihr uns als Obrigkeit für nicht befugt haltet, Gesetze und Mandate in unserem Gebiet zu erlassen, sondern denkt, dass wir zuvor die Untertanen anfragen müssten und das machen müssten, was den Untertanen gefalle, wodurch aber die obrigkeitliche Jurisdiktion verachtet und gering geschätzt wird.

Hier wird die Frage der Souveränität der Herrschaft in seltener Klarheit aufgeworfen. Luzern will die Gesetzgebungskompetenz nicht mit den Untertanen teilen. Den Entlebuchern wird der Fachbegriff der «obrigkeitlichen Jurisdiktion» entgegengehalten. Jurisdiktion bedeutet hier nicht nur Gerichtsbarkeit, sondern Herrschaftsgewalt im umfassenden Sinn mit Gesetzgebung und Verwaltung. Nach Lothar Schilling haben die beiden bedeutendsten spätmittelalterlichen Kommentatoren des römischen Rechts, Bartolus von Sassoferrato und Baldus de Ubaldis, die Gesetzgebungskompetenz aus der Gerichtsgewalt abgeleitet, wodurch Jurisdiktion zu einem Begriff für die umfassende Herrschaftsgewalt wurde.⁴⁰

Der «staatsrechtlichen Belehrung» war im September 1619 eine pragmatische Ermahnung an die Entlebucher erfolgt, keine Gemeindeversammlungen mehr zu obrigkeitlichen Sachen durchzuführen (auf der Grundlage des Stanser Verkommnisses von 1481 und eines Luzerner Mandats von 1580).⁴¹ Der dritte und letzte Fall zeigt aber, dass diese Mahnung keine nachhaltige Wirkung hatte.

3. Steuerfreier Wein für Wöchnerinnen und Kranke 1633

Im Dezember 1632 beschlossen Rat und Hundert in Luzern, das Umgeld im ganzen Untertanengebiet auf den gleichen Satz (von 1 Angster pro Mass) zu erhöhen

39 Entwurf des Briefs vom 19. Januar 1619, StALU AKT 11H/1459.

40 Lothar Schilling, *Normsetzung in der Krise: zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege*, Frankfurt am Main, 2005, S. 44.

41 Ermahnung vom 3. September 1619, StALU RP 56, fol. 402r–v. Gemäss Stanser Verkommnis (vgl. Ernst Walder, *Das Stanser Verkommnis*, Stans 1994, S. 164), und Mandat des Luzerner Rats (StALU RP 37, fol. 96r) brauchte es für eine Versammlung die Erlaubnis der Obrigkeit.

und auch auf den Most auszudehnen.⁴² Diese ab 1417 auch auf der Landschaft erhobene Verbrauchsteuer hatte die Obrigkeit, wie wir vorhin gehört haben, nach dem Zwiebelkrieg 1514 im Entlebuch vertraglich abgesichert, nicht aber den Steuersatz. Als der Luzerner Rat erfuhr, dass sich im Entlebuch Unzufriedenheit ausbreitete, lud er Abgeordnete aus den drei Gerichten des Tales ein, nicht um mit ihnen zu verhandeln, sondern um ihnen die Motive für die Erhöhung des Umgelds zu erklären. Wohl um ein Steuerschlupfloch zu stopfen, wollte der Rat ein 1514 zugesichertes Privileg aufheben: Die Steuerbefreiung des Weins, der an arme Kranke und Kindbetterinnen (Wöchnerinnen) abgegeben wurde. Der Wein war damals auch ein wichtiges Heilmittel. Die Aufhebung dieses an sich bescheidenen Privilegs war heikel, weil es sich um vertraglich zugesichertes Recht handelte; sie war, um es in der Sprache der damaligen Zeit zu sagen, eindeutig «wider brief und sigel».⁴³ Am Ende des 17. Jahrhunderts übrigens ist die Steuerbefreiung für Wöchnerinnen und Kranke schliesslich wieder eingeführt worden.⁴⁴

Der Umgeldstreit weitete sich zu einem heftigen Konflikt aus: Widerstand leistende Entlebucher wurden gefangen genommen, Abgeordnete des Tals, namentlich aus Schüpfheim, weigerten sich, vor dem Rat zu erscheinen, in einem Brief drohte das Land Entlebuch, Hilfe von auswärts zu holen. Die Aufständischen wurden schliesslich gebüsst und das Gericht Schüpfheim empfindlich gestraft (indem ihm das Recht, den Weibel und Siegler zu wählen, entzogen wurde).

Einer der Gefangenen war der Wirt und Landessiegler Niklaus Brun. Die beiden Verhörprotokolle, die mit Brun in einem Turm zu Luzern erstellt worden waren, lassen sich auch als Herrschaftsdialog (in freilich ungemütlicher Situation für den untertänigen Dialogteilnehmer) lesen.⁴⁵ Brun wollte sich in der Frage, ob er als Wirt das erhöhte Umgeld akzeptiere, nach dem Mehrheitsbeschluss der Tal-schaftsversammlung am Schwörtag richten. Im Brief des Landschreibers war sogar von einer ausserordentlichen Landsgemeinde die Rede, zu welcher auch die Obrigkeit berufen worden wäre, aber nur, um zu erfahren, wie das Mehr unter den Land-leuten ausfallen würde.⁴⁶ Dies war für den Rat eine völlig inakzeptable Vorstellung. Brun wurde des Weiteren gefragt, ob er nicht der Obrigkeit einen Eid geschworen habe, Gehorsam zu leisten. Seine kurze Antwort: In rechten, billigen Sachen. Der Schwur bedeutete für ihn keine bedingungslose Gehorsamspflicht.⁴⁷

42 T. Liebenau, *op. cit.*, S. 422–432.

43 Nach dem Brief des Entlebucher Landschreibers Niklaus Renggli an die Luzerner Obrigkeit wären alle drei Gerichte des Landes bereit gewesen, das Umgeld zum neuen Steuersatz zu entrichten, ausser auf dem Wein für Wöchnerinnen und Kranke, der steuerfrei bleiben sollte (9. August 1633, StALU AKT 13/3499).

44 Aufgrund der Vertrages von 1514! Vgl. 18. November 1697, StALU COD 285, fol. 180v.

45 Verhöre vom 30. Juli und 3. August 1633, StALU URK 143/2099.

46 Brief vom 9. August 1633, StALU AKT 13/3499.

47 Am Schwörtag schworen ja nicht nur die Untertanen Gehorsam, sondern der Landvogt versprach, die



Abbildung 6. Barockes Landvogtschloss in Willisau aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert. Dieses Schloss stellte auf der Luzerner Landschaft eine Ausnahme dar, weil fast alle Landvögte in der Stadt Luzern residierten und nur für Gerichtssitzungen, Schwörtage und wichtige Geschäfte ins Untertanengebiet reisten. Der Entlebucher Landvogt brauchte mehr als einen halben Tag, um ins Tal zu gelangen. Bis 1653 wohnte übrigens auch der Willisauer Landvogt in Luzern; die Verlegung seiner Residenz nach Willisau war kurz vor dem Bauernkrieg beschlossen worden (Kant. Denkmalpflege Luzern, Friebel).

Im zweiten Verhör sagte er aus, sie, die Entlebucher, wollten nicht selber Herren werden, wegen der hohen Kosten, die damit verbunden wären, sie würden die Gnädigen Herren diese Aufgabe machen lassen. Nicht Luzerns Herrschaft an sich wurde in Frage gestellt, sondern die Normsetzung und Entscheidungen ohne den Einbezug der Untertanen.

alten Rechte zu bewahren. Nach der Schwörtagsbeschreibung des Zeremonialbuchs von 1696 dankte ein Geschworener des Landes dem alten Landvogt, hiess den neuen Landvogt im Lande willkommen und bat ihn, dass er ihnen, gleich wie sie ihm getreu, dienstbereit («gewertig») und gehorsam sein wollten, helfe, die alten Freiheiten und Gewohnheiten zu schützen. Für die Untertanen war demnach der Gehorsam gegenüber der Obrigkeit an die Gewährung ihrer alten Rechte gebunden (StALU COD 1580/1, S. 184–190). Zur Reziprozität des Schwörtags vgl. A. Holenstein, Huldigung, *op. cit.*, S. 321ff., kurz S. 507.

Schluss

Zum Schluss stellt sich die Frage, ob die obrigkeitliche Normsetzung nur gegenüber dem Amt Entlebuch prekären Charakter hatte. Dies kann verneint werden: Im Bauernkrieg von 1653 forderte auch das bevölkerungsreichste Amt Willisau das Recht, dass seine Amtsleute die obrigkeitlichen Mandate vor der Inkraftsetzung daraufhin prüfen konnten, ob sie für das Amt nützlich und gut seien (Abb. 6). Wenn sie für gut befunden werden, sollten sie in den Kirchen von den Weibern verlesen werden, wenn nicht, sollten ihre Amtsleute an die Obrigkeit gelangen, um sich mit dieser auf eine für beide Seiten akzeptable Version zu einigen («um deßen sich zuberichten»). Aber die Obrigkeit wollte ihre Mandate nicht von den Untertanen «censurieren» lassen.⁴⁸ Nicht im Wunsch nach Partizipation dürfte sich das Entlebuch von den anderen luzernischen Landvogteien unterscheiden haben, sondern im Vorhandensein von grossen Behörden, die das ganze Amt repräsentierten. Andere Ämter hätten spezielle Versammlungen (illegal) organisieren müssen, um obrigkeitliche Mandate in breiterem Rahmen zu beratschlagen.⁴⁹

Ich hoffe gezeigt zu haben, dass der herrschaftliche Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozess in Luzern als Gesamtes amorph und wenig formalisiert war. Selbst in den Jahrzehnten vor dem Bauernkrieg, als sich das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen verhärtete, gelang es dem Rat nicht, das Ideal der souveränen Normsetzung zu realisieren. Die Untertanen übten de facto manchmal mehr, manchmal weniger Einfluss auf die Gesetzgebung aus, aber eine institutionalisierte Mitwirkung erreichten sie nicht. Daher rührt auch ihre Anhänglichkeit an das «alte Recht». Sie ist nicht Ausdruck einer grundsätzlich konservativen Haltung der Landleute, sondern Folge davon, dass ein gesamtgesellschaftlich akzeptiertes Verfahren zur Schaffung von «neuem Recht» fehlte. Das alte vereinbarte Recht aus dem Spätmittelalter durch neue Vereinbarungen mit den Untertanen zu ersetzen, entsprach ab dem 17. Jahrhundert nicht mehr dem Selbstverständnis der Obrigkeit, die sich auch kulturell und sprachlich zunehmend von der Landbevölkerung distanzierte⁵⁰; und wenn sie durch Ratsbeschlüsse, an denen die Untertanen nicht

48 Forderungen von Stadt und Amt Willisau 1653, zum 21. Februar, Art. 7, SSRQ LU II/2.1, S. 577f.; Klagen und Forderungen von Stadt und Grafschaft Willisau vom 26. März 1653, Art. 7, SSRQ LU II/2.1, S. 605. Summarium der Klagepunkte der 10 Ämter gegen die Luzerner Obrigkeit vom 18. März 1653, Art. 8, SSRQ LU II/2/1, S. 591.

49 Die Patrizier des 17. Jahrhunderts dürften froh gewesen sein, dass die Idee aus dem Jahre 1470, andere luzernische Ämter nach dem Vorbild des Entlebuchs mit einem Fünfeznergericht auszustatten, nicht verwirklicht worden war (StALU RP 5A, fol. 220v).

50 Die sprachliche Abgrenzung wird dadurch deutlich, dass den Entlebucher Geschworenen (im 15. Jh. auch Räte genannt) am 26. März 1632 verboten wurde, für ihre Zusammenkünfte die Formulierung «rathswyß by einandern sitzen» zu verwenden (StALU AKT 11H/27). Gemäss Entwurf zu dieser Ordnung vom 26. Februar 1632 sollte auch die Verwendung des Begriffs «Landesväter» für die Geschwore-

beteiligt waren, deren «alte Rechte» verletzt, stiess sie auf Widerstand. Die Schwäche der legislativen Gewalt der städtischen Obrigkeit dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass das politische System des luzernischen Staates auch nach dem Bauernkrieg von 1653 paternalistisch blieb.⁵¹

Abkürzungen

HAE:	Heimatarchiv Entlebuch, Escholzmatt
StALU:	Staatsarchiv Luzern
ZHBLU:	Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern

nen untersagt werden (StALU AKT 11H/1513), den noch Stadtschreiber Renward Cysat am Ende des 16. Jahrhunderts mit grosser Selbstverständlichkeit gebraucht hatte. Offenbar sollte dieser Begriff für die Vertreter der Obrigkeit, die Landvögte, vorbehalten werden.

51 Andreas Suter, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653: politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses*, 1997, S. 563ff.